



# STADT DORSTEN DER BÜRGERMEISTER

## Richtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem

## **Bürgerfonds**

für das Programmgebiet  
“Wir machen MITte – Dorsten 2020“



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



STÄDTBAU-  
FÖRDERUNG  
von Bund, Ländern und  
Gemeinden

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dorsten

## **1. Allgemeines**

Der Bürgerfonds ist ein Instrument im Rahmen des Programms „Wir machen MITte – Dorsten 2020“, welches dazu dient, kleinere Projekte von Bewohnern oder Organisationen zu unterstützen. Der Bürgerfonds soll bürgerschaftliches Engagement aktivieren und unterstützen und richtet sich vor allem an die Initiierung sozial- und beteiligungsorientierter Projekte. Für den Bürgerfonds stehen im Rahmen des Gesamtförderprogramms „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ während der Programmlaufzeit Fördermittel zur Verfügung, die für eingereichte Projektvorschläge eingesetzt werden können. Über die Verteilung der Fördermittel entscheidet ein zu gründendes Gremium aus der Bürgerschaft. Die Fördermittel ersetzen nicht die Regelförderung von Projekten, sondern helfen, neue und zusätzliche Ideen zu realisieren. Diese Richtlinie stellt dafür ein unbürokratisches, bürgerorientiertes Verfahren zur Verfügung.

Es ist geplant, für die Dauer der Programmlaufzeit pro Jahr max. 38.333 Euro (dies entspricht den zuwendungsfähigen Kosten von 5 € je Einwohner des Programmgebiets) für den Bürgerfonds zur Verfügung zu stellen.

## **2. Zuwendungsbegriff**

Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

## **3. Förderungsgegenstand**

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen des Programmgebietes „Wir machen MITte – Dorsten 2020“. Die Kooperation verschiedener Akteure aus dem Programmgebiet ist wünschenswert.

### **3.1 Zuwendungsfähig sind Projekte:**

- 3.1.1 die dem Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten2020“ zugute kommen;
- 3.1.2 die als Einzelprojekte in sich abgeschlossen sind. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich;
- 3.1.3 die i.d.R. räumlich zugänglich sind und deren Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet gegeben ist;
- 3.1.4 die das Miteinander fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/Vereinen stärken oder die Kooperation untereinander verbessern;
- 3.1.5 die die soziale Entwicklung des Stadtteils fördern, das Wohnumfeld verbessern oder das Image des Programmgebietes stärken;

3.1.6 die eine nachhaltige Verbesserung anstreben. Sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenmittel, zu erwirtschaftende Einnahmen oder Drittmittel (z.B. Sponsoring) finanziert werden.

3.2 Beispiele für förderfähige Projekte:

- Projekte zur Durchführung von Workshops oder Wettbewerben zu Themenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen im Stadtteil
- Stadtteilstunden, Freizeitprojekte für Kinder
- Kunstprojekte, Blumenpflanzaktionen, zusätzliche Sitzbänke oder Spielgeräte
- Imagekampagnen und andere geeignete Projekte zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil

### 3.3 Förderausschluss

Für die Finanzierung von Projekten sollen möglichst andere Finanzierungsquellen und Fördermöglichkeiten vorrangig vor dem Bürgerfonds genutzt werden.

Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Projekte, die nicht dem Programmgebiet „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ zugute kommen
- reguläre, bereits laufende Projekte
- laufende Betriebskosten (z. B. Mieten)
- reguläre Personalkosten und selbst erbrachte Arbeitsleistungen
- Einrichtungen und Personal der Stadt Dorsten und ihrer Eigenbetriebe
- Projekte, die Folgekosten für die Stadt Dorsten auslösen.

## 4. Art und Umfang der Mittel

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Antragstellende ist verpflichtet, einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Einzelprojektes in Höhe von 10 Prozent zu tragen und nachzuweisen. Dieser kann z. B. aus Vereins- oder Spendengeldern stammen. Hiervon ausgenommen sind Projekte des Projekthearings (siehe 6.5).

## 5. Rechtsanspruch

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

## 6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Interessierte und Antragsteller erhalten im Stadtteilbüro auf Wunsch Beratung zu Zielsetzung und Verfahren des Bürgerfonds. Diese Richtlinie, ein Informationsblatt und die benötigten Antragsformulare sind im Stadtteilbüro erhältlich

und werden auf der Internetseite zum Programm „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ bereitgehalten.

- 6.2 Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an das Stadtteilbüro, bzw. bis zu dessen Einrichtung an das Planungs- und Umweltamt der Stadt Dorsten zu richten. Das Formular kann auch per E-mail übersandt werden. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- 6.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Im Antrag sind zu nennen
- die Art des Projekts Maßnahme
  - die damit angestrebten Ziele und die Zielgruppe
  - der Nutzen und die Auswirkungen für den Stadtteil sowie die Erfolgskriterien, an denen der Nutzen erkennbar wird
  - die Kooperationspartner
  - die Kosten der Maßnahme sowie Eigenanteile und Drittmittel
  - die Einnahmen der Maßnahmen, soweit welche erzielt werden.
- 6.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet das zu gründende Gremium. Die Prüfung des Antrags ist so zu organisieren, dass über die vorliegenden Anträge bei der nächsten Tagung des Gremiums entschieden werden kann. Die Anträge sollen dazu zwei Wochen vor der nächsten Tagung im Stadtteilbüro vorliegen.
- Das Stadtteilgremium erarbeitet und beschließt eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren zur Abstimmung und Entscheidung über die Anträge geregelt ist. Die Geschäftsordnung legt fest, wer stimmberechtigt ist und welche Mehrheit für die Genehmigung eines Antrags notwendig ist.
- 6.5 Anstelle des Stadtteilgremiums kann im Zuge der Bürgerbeteiligung zur Erstellung des integrierten Innenstadtkonzepts die Projektauswahl und – genehmigung vorlaufend ausnahmsweise durch ein Projekthearing erfolgen. Das Projekthearing ist eine öffentliche Veranstaltung im Stadtteil, in der Projektvorschläge vorgestellt und beraten werden. Im Projekthearing entscheidet eine Jury über Projektanträge und nimmt diese als Bürgerfondsmaßnahme in das integrierte Innenstadtkonzept auf, sofern sie den Kriterien dieser Richtlinie entsprechen. Für Projekte aus dem Projekthearing ist kein Eigenanteil durch den Einreichenden zu tragen.
- 6.6 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid von der Stadt Dorsten. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Durchführungszeitraum, die Zweckbindungsfrist, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises.
- 6.7 Der Verwendungsnachweis mit einem kurzen Bericht ist vier Wochen nach Beendigung des Projekts mit Hilfe eines zur Verfügung gestellten Formulars an das Stadtteilbüro zu übersenden. Zur umfassenden Dokumentation des Projekts sind begleitende Fotos wünschenswert. Nicht verausgabte Mittel sind

zurück zu überweisen. Eine Verwendung von Restmitteln für andere Projekte ist nicht gestattet.

- 6.8 Die verantwortliche Stelle für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Bürgerfonds ist die Stadt Dorsten.
- 6.9 Nach Überprüfung der Kostenbelege und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Bürgerfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden.

## **7. Zweckbindungsfrist**

Für die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes (Zweckbindungsfrist) gelten folgende Fristen ab Fertigstellung bzw. Anschaffung:

- 10 Jahre für Gebäudeteile und bauliche Anlagen
- 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen

## **8. Rückforderungsmöglichkeit**

Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

## **9. Publizitätsvorschriften**

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Projekten, die mit Mitteln des Bürgerfonds gefördert werden, sind stets gemäß den geltenden Vorschriften die Logos der Fördergeber auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

Nähere Informationen und die Logos werden vom Stadtteilbüro zur Verfügung gestellt.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft und gilt für die Programmlaufzeit von „Wir machen MITte“. Die Auszahlung von Mitteln aus dem Bürgerfonds setzt eine Bewilligung von Stadterneuerungsmitteln, die die Stadt Dorsten bei der Bezirksregierung beantragt hat, voraus.